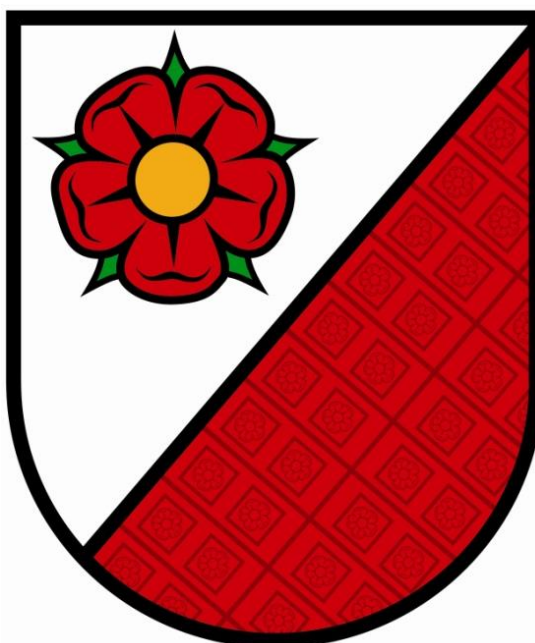


Schulverordnung
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(SchulV)



19. Dezember 2011

mit Änderungen vom 4. September 2013,
vom 23. Mai 2016, vom 22. Mai 2017
vom 05. November 2018, vom 28. Juni 2022
und vom 15. Mai 2023

Einleitung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Schulreglement der Gemeinde Wynigen (SchulR) und den Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen folgende Schulverordnung (SchulV):¹

A. Organisation

Schulort	Art. 1 Die Zuteilung und Umteilung von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen. ²
	Art. 2 ... ³
	Art. 3 ... ⁴
	Art. 4... ⁵
	Art. 5... ⁶
	Art. 6... ⁷
	Art. 7... ⁸
	Art. 8... ⁹
Schülertransport	Art. 9 Die Durchführung von Schülertransporten ist im Zusammenarbeitsvertrag und in der Verordnung über den Schülertransport geregelt. ¹⁰
Mittagstisch-Mahlzeiten	Art. 10 ¹ Die Mittagstisch-Mahlzeiten, welche nicht Gegenstand von Tagesschulangeboten sind, stehen Schulkindern ab der 3. Klasse offen. ¹¹
	² Die Mittagstisch-Mahlzeiten, welche nicht Gegenstand von Tagesschulangeboten sind, kosten 8.50 Franken je Schulkind und Mahlzeit bzw. 12.50 Franken je Mahlzeit für Lehrpersonen ohne

¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

³ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

⁴ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

⁵ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

⁶ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

⁷ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

⁸ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

⁹ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

¹⁰ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Mai 2023

¹¹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

Aufsichtsfunktion. Für Lehrpersonen mit Aufsichtsfunktion wird keine Mahlzeitengebühr erhoben.¹²

³ Die definitive Anmeldung erfolgt jeweils vor den Sommerferien für das folgende Schuljahr.¹³

⁴ Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen von Art. 10 Abs. 7 und Abs. 8.¹⁴

⁵ In begründeten Fällen (z. B. Zuzug in die Gemeinde, Stundenplanänderungen oder Änderung Betreuungsbedarf) werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.¹⁵

⁶ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.¹⁶

⁷ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende Quartals, jeweils vor den Schulferien, mit schriftlicher Mitteilung an die Schulleitung vom Mittagstisch abgemeldet werden.¹⁷

⁸ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit schriftlicher Mitteilung an die Schulleitung abgemeldet werden.¹⁸

⁹ Die Mahlzeitengebühren werden für Schulkinder und Lehrpersonen vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Rückerstattungen oder Kompensationen in Folge Abwesenheit eines Kindes (Krankheit, freie Halbtage) sind grundsätzlich nicht möglich, ausser bei längeren Abwesenheiten gemäss Art. 10 Abs. 11.¹⁹

¹⁰ Die Fakturierung der Mahlzeitengebühren und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung der Sitzgemeinde.²⁰

¹¹ Die Fakturierung der Mittagstisch-Mahlzeiten erfolgt für 36 anstatt 39 Unterrichtswochen pro Schuljahr. Durch den Verzicht auf die Verrechnung von 3 Unterrichtswochen werden Abwesenheiten infolge Krankheit von weniger als zwei zusammenhängenden Wochen, freier Halbtage, Feiertage sowie schulbedingter Abwesenheiten wie z. B. Schullager, Exkursionen, Ruhewochenenden, Lehrerfortbildungen berücksichtigt.²¹

¹² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

¹³ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

¹⁴ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

¹⁵ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

¹⁶ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

¹⁷ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

¹⁸ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

¹⁹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

²⁰ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

²¹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

¹² Vorübergehende Abwesenheiten sind der Schule baldmöglichst zu melden, haben aber keine Reduktion der Mahlzeitengebühren zur Folge.²²

¹³ Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die mindestens zwei zusammenhängenden Wochen dauern, werden die Mahlzeitengebühren auf Gesuch hin nach Vorlage eines Arzzeugnisses erlassen.²³

Art. 11...²⁴

Art. 12...²⁵

B. Behörden und Organe

Schulleitung

Art. 13¹ Der Schulleitung obliegen im Bereich des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I insbesondere folgende Entscheide:²⁶

- a) Zuteilung von Schülerinnen und Schülern auf die Schulstandorte gemäss den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages, vorbehältlich der Zuständigkeit der Bildungskommission,²⁷
- b) Früherer Schuleintritt oder Rückstellung um ein Jahr,
- c) Zuweisung zu Klassen,
- d) Zuweisung und Dispensation von fakultativem Unterricht,
- e) Zuweisung zu besonderen Massnahmen,
- f) Zuweisung zu besonderen Klassen und Rückführung in die Regelklassen,
- g) Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse,
- h) Schullaufbahnentscheide,
- i) Festlegung einer einheitlichen Praxis der Beurteilung,
- j) Überspringen und Wiederholen eines Schuljahres,
- k) Dispensationen vom Unterricht.

² Im Bereich der Führung des Lehrkörpers obliegen der Schulleitung insbesondere folgende Aufgaben:²⁸

- a) Antragstellung über die unbefristete Anstellung von Lehrkräften an die Bildungskommission,
- b) Befristete Anstellung von Lehrkräften,
- c) Selbstevaluation der Schule,
- d) Umsetzung der Qualitätsentwicklung,
- e) Fachliche und pädagogische Führung der Lehrkräfte,
- f) Mitarbeitergespräche der Lehrkräfte²⁹,

²² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

²³ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022

²⁴ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

²⁵ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

²⁶ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

²⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

²⁸ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

- g) Initiierung und Durchführung gemeinsamer Weiterbildung,
- h) Überprüfung der individuellen Weiterbildung der Lehrkräfte,
- i) Festlegung der Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung,
- j) Festlegung von Schwerpunkten der Qualitätsentwicklung und Planung von deren Umsetzung.

³ Im Bereich der Organisation und Administration ist die Schulleitung insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: ³⁰

- a) Umsetzung von besonderen Massnahmen,
- b) Koordination schulbetrieblicher Fragen,
- c) Bewilligung von Schulreisen, Lagern usw.,
- d) Erstellen und Bewilligen der Stundenpläne,
- e) Jahresplanung der Schule,
- f) Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche,
- g) Bestimmung des Unterrichtsschlusses vor Ferien und Feiertagen,
- h) Unterrichtsfreie Halbtage,
- i) Ausnahmen zu Blockzeiten,
- j) Sicherstellung des Unterrichts bei Abwesenheiten,
- k) Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besonderen Aufgaben an Lehrkräfte,
- l) Pensenplanung, Pensenfestlegung und -meldungen,
- m) Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe,
- n) Organisation der Elternmitsprache im Sinne von Art. 31 des Volksschulgesetzes,
- o) ...³¹
- p) Verantwortung im Bereich ICT³²

Schulsekretariat

Art. 14 Dem Schulsekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
³³

- a) Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schulleitung gemäss obigem Artikel,
- b) Personaladministration der Lehrerschaft und Führen der Lehrerdatenbank,
- c) Sämtliche Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Schuleinschreibung und dem Führen der Schülerdatenbank,
- d) Führen der Schulstatistiken,
- e) Inventarführung für die Schulhäuser in der Gemeinde Wynigen,
- f) Koordination und Fahrplangestaltung Schülertransporte³⁴
- g) fristgerechte Geltendmachung von Kantonsbeiträgen für den Schülertransport,
- h) Unterstützung des für das Ressort Bildung zuständigen Gemeinderatsmitgliedes in administrativen Belangen,

²⁹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

³⁰ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

³¹ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

³² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

³³ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

³⁴ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

- i) Sekretariat der Bildungskommission und allfälliger Ausschüsse sowie dazugehörige administrative Aufgaben,
- j) Regelmässige Aktualisierung Homepage und Intranet ³⁵

Lehrerkonferenzen

Art. 15 ¹ Die Lehrerkonferenzen unterstützen die Schulleitung in ihrer Tätigkeit, indem sie in folgenden Bereichen mitwirken:

- a) Festlegung einer einheitlichen Praxis der Beurteilung,
- b) ...³⁶
- c) Leitbild der Schule,
- d) Selbstevaluation der Schule,
- e) Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung,
- f) Initiierung und Durchführung von gemeinsamer Weiterbildung,
- g) Jahresplanung der Schule,
- h) Pensenplanung und Pensenfestlegung,
- i) Erarbeitung von Konzepten,
- j) Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe.

² Die Bildungskommission und die Schulleitung können die Lehrerkonferenzen zur Mitwirkung in weiteren Aufgabenbereichen heranziehen.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

² Sie hebt die Schulverordnung vom 17. März 2003 auf.

³ Die Änderungen vom 4. September 2013 treten per 1. August 2014 in Kraft.³⁷

⁴ Die Änderung vom 23. Mai 2016 tritt rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft.³⁸

⁵ Die Änderung vom 22. Mai 2017 tritt rückwirkend per 01. August 2016 in Kraft.³⁹

⁶ Die Änderung vom 05. November 2018 treten per 01. Januar 2019 in Kraft.⁴⁰

⁷ Die Änderungen vom 28. Juni 2022 treten per 01. August 2022 in Kraft.⁴¹

⁸ Die Änderungen vom 15. Mai 2023 treten per 01. August 2023 in Kraft.⁴²

³⁵ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 5 November 2018

³⁶ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

³⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

³⁸ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Mai 2016.

³⁹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2017.

⁴⁰ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018.

⁴¹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2022.

⁴² eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Mai 2023

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 19. Dezember 2011.

Der Präsident
sig.
Peter Heiniger

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 19. Dezember 2011 beschlossene Schulverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 52 vom 29. Dezember 2011.

Wynigen, 21. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 1

Der Gemeinderat nahm am 4. September 2013 die Änderungen der Schulverordnung an.

Präsident
sig.
Beat Studer

Sekretär
sig.
Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 4. September 2013 beschlossene Änderung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 19. September 2013.

Wynigen, 19. September 2013

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 2

Der Gemeinderat nahm am 23. Mai 2016 die Änderung der Schulverordnung an.

Präsident
sig.
Beat Studer

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 23. Mai 2016 beschlossene Änderung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 09. Juni 2016.

Wynigen, 03. Juni 2016

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Gemeinderat - Änderung 3

Der Gemeinderat nahm am 22. Mai 2017 die Änderungen der Schulverordnung an.

Präsident
sig.
Fabian Horisberger

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 22. Mai 2017 beschlossenen Änderungen der Schulverordnung werden gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 01. Juni 2017.

Wynigen, 25. Mai 2017

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Gemeinderat - Änderung 4

Der Gemeinderat nahm am 05. November 2018 die Änderungen der Schulverordnung an.

Präsident
sig.
Fabian Horisberger

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 05. November 2018 beschlossenen Änderungen der Schulverordnung werden gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 15. November 2018.

Wynigen, 08. November 2018

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Gemeinderat - Änderung 5

Der Gemeinderat nahm am 28. Juni 2022 die Änderungen der Schulverordnung an.

Die Präsidentin
sig.
Sandra Sommer

Der Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 28. Juni 2022 beschlossenen Änderungen der Schulverordnung werden gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 7. Juli 2022.

Wynigen, 28. Juni 2022

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Gemeinderat - Änderung 6

Der Gemeinderat nahm am 15. Mai 2023 die Änderung der Schulverordnung an.

Die Präsidentin

Der Sekretär

Sandra Sommer

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 15. Mai 2023 beschlossene Änderung der Schulverordnung wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom __. Juni 2023.

Wynigen, __. Juni 2023

Der Gemeindegeschreiber

Christian Liechi